

Polzeiverordnung der Stadt Rheinstetten zum Fahren mit Umzugswagen in Rheinstetten in der Zeit vom 27. Februar 2025 bis 4. März 2025

Die Stadt Rheinstetten, Ortspolizeibehörde, erlässt gem. § 17 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg folgende Polzeiverordnung zur Abwendung von Lärmstörungen durch umherfahrende Umzugswagen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung regelt das Fahren von Fahrzeugen, die auf der Ladefläche Aufbauten in Form von Faschingswagen haben oder derart gestaltete Anhänger ziehen (Umzugswagen).

Die Polzeiverordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen auf Gemarkung Rheinstetten.

§ 2 - Verbotstatbestand

In der Zeit vom 27. Februar 2025, 00:00 Uhr, bis 4. März 2025, 24:00 Uhr ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Rheinstetten mit Umzugswagen zu fahren und dabei aus Lautsprechern Musik abzuspielen. Das Verbot, aus Lautsprechern Musik abzuspielen, gilt auch dann, wenn solche Umzugswagen geparkt werden. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung und die Polzeiverordnung der Stadt Rheinstetten gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung), insbesondere § 2.

§ 3 - Ausnahmen

1. Das Verbot des § 2 gilt nicht:
 - a.) während der Dauer des Umzugs am 2. März 2025 in Forchheim und am 3. März 2025 in Neuburgweier,
 - b.) darüber hinaus an den Tagen vom 1. März 2025 bis 4. März 2025 jeweils von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
 - c.) in Bereichen und für Zeiträume, für die die Ortspolizeibehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
2. Wer einen Umzugswagen fährt, hat in den Fällen der Ziffern 1 b.) und c.) auf Anordnung der Polizei (Polzeibehörde und Polzeivollzugsdienst), in den Aufstellbereichen der Umzüge auch von gekennzeichneten Ordnungskräften der Veranstalter, die Lautstärke der Musikanlage dauerhaft zu reduzieren.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Umzugswagens gegen § 2 dieser Verordnung verstößt oder entgegen § 3 Nr. 2 dieser Polzeiverordnung

Anordnungen befugter Personen, die Lautstärke zu reduzieren, nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 €, im Wiederholungsfalle bis 1.000 € geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 27. Februar 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 4. März 2025.

Rheinstetten, den 25. Juli 2024

gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Begründung kann bei der Stadt Rheinstetten, Sozial- u. Ordnungsamt, Rappenwörthstr. 49 in Rheinstetten zu den Sprechzeiten eingesehen werden.